

Landeshauptstadt Wiesbaden		
Ortsverwaltung Wiesbaden - Dotzheim		
05. OKT. 2020		
Alt-Verkehr	z. K.	
Ortsbezirk	z. K.	Wiesbaden
Ortsbezirk	z. K.	Meldestelle
b. K.	z. K.	z. K.
SEITE 1		



Der Magistrat

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Dotzheim
über
1006

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

September 2020

Vorlagen-Nr. 20-O-11-0018

TOP 5 vom 17. Juni 2020 der öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Dotzheim,
Umleitungsregelungen bei Baustellen in Alt-Dotzheim

Sehr geehrter Herr Kuntze,
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Beschlusses, den Ortsbeirat „bei längerfristig zu planenden Umleitungsregelungen bei Baustellen in Alt-Dotzheim einzubinden“, wurde mir von der Straßenverkehrsbehörde das Folgende mitgeteilt:

Nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Straßenverkehrsbehörde als klassische Gefahrenabwehrbehörde befugt, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung den Verkehr zu beschränken, zu verbieten oder umzuleiten. Das höchste Ziel ist dabei, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben auszuschließen.

Dabei werden alle Gefahren, die eine Umleitung für die Anlieger, Fußgänger, Radfahrer, den ÖPNV und den motorisierten Individualverkehr mit sich bringen, berücksichtigt und die sicherste Umleitungsstrecke ausgewählt. Weitere Faktoren, wie z.B. die Lärmbelastung in den Umlegungsstraßen, spielen bei dem Auswahlprozess straßenverkehrsrechtlich leider keine Rolle.

Um dieses Ziel zu erreichen, stimmt sich die Straßenverkehrsbehörde eng mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger ab. Alle drei Behörden verfügen über hohes Fachwissen und jahrelange Erfahrung, um diese Entscheidung gemeinsam kompetent treffen zu können.

Eine weitere Beteiligung Dritter (z.B. der Ortsbeiräte) ist nach den Vorschriften der StVO nicht vorgesehen. Sie ist auch im täglichen Arbeitsablauf nicht leistbar.

Im Stadtgebiet Wiesbaden werden jährlich etwa 4.000 (Bau-) Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum abgewickelt. Viele davon sind nicht langfristig planbar durch die Bauherren. Große planbare Bauvorhaben sollten jedoch grundsätzlich immer erst den Ortsbeiräten durch den Bauherren vorgestellt werden, sei es ein städtischer oder privater Vorhabenträger, diese Einschätzung wird von der Straßenverkehrsbehörde ausdrücklich geteilt.

Die Straßenverkehrsbehörde ist angehalten, die eingehenden Anträge auf Anordnung und die damit oftmals verbundene Einrichtung von Umleitungen so schnell und effektiv wie möglich abzuwickeln. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, wenn der tatsächliche Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde vorliegt, bei jeder Maßnahme oder Umleitung im Stadtgebiet von Anfang an die Ortsbeiräte zu beteiligen.

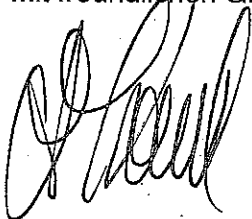
Sich aus dieser rechtlich nicht vorgesehenen, zeitlichen Verzögerung ergebende Regressansprüche von Firmen, könnten sonst gegen die Stadt geltend gemacht werden.

Wie mir berichtet wurde, setzt die Straßenverkehrsbehörde aber alle Ortsbeiräte frühzeitig von den geplanten Maßnahmen in Kenntnis, so dass die Möglichkeit besteht vor der Einrichtung der Umleitungsstrecke mit den Verantwortlichen der Straßenverkehrsbehörde Kontakt aufzunehmen und Fragen zu stellen.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass aufgrund der oben gemachten Aussagen wir Ihnen keine weiteren Beteiligungsrechte bei der Einrichtung von Umlegungsstrecken einräumen können.

Für Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde unter der Telefonnummer 0611 31-8495 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Paul', written in a cursive style.